

Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

23

07.08.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 51 | Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens „Lucas-Cranach-Campus“ KU des Landkreises Kronach vom 27.01.2020 in der Fassung vom 17.07.2023 | 56 | Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach; - Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hohenroth“ der Stadt Kronach gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB; - Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hohenroth“ in Gundelsdorf |
| 52 | Feiertagsrecht
Schutz des Festes Mariä Himmelfahrt | | |
| 53 | Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 | 57 | Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach; - Bekanntmachung des Beschlusses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach für das gesamte Stadtgebiet gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB; hier: Aufstellungsbeschluss |
| 54 | Schulverband Pressig
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 | | |
| 55 | Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach; - Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB; - 65. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Kronach Gewerbegebiet „Hohenroth“ in Gundelsdorf | | |

2

51

Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens „Lucas-Cranach-Campus“ KU des Landkreises Kronach

vom 27.01.2020 in der Fassung vom 17.07.2023

Aufgrund von Art. 77 Landkreisordnung (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

§ 1

Name, Träger, Sitz, Stammkapital

1. Das Kommunalunternehmen des Landkreises Kronach ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Es entsteht durch Neuerrichtung.
2. Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Lucas-Cranach-Campus“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen“ oder „KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „LCC“.
3. Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Kronach.
4. Das Stammkapital beträgt 100.000,- Euro, in Worten einhunderttausend Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die hochschulorientierte Regionalentwicklung durch Konzeptionierung, Planung, Bau und Ertüchtigung sowie Vermarktung von Grundstücken und Immobilien auf dem örtlichen Gebiet des Landkreises Kronach. Dies beinhaltet neben der Entwicklung eines Campusgeländes und der Bereitstellung studentischen Wohnraums auch die Entwicklung zur Neuansiedlung von Gewerbe, Gastronomie und Industrie im Bereich des Landkreises Kronach.
2. Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient; Art. 84 LKrO bleibt unberührt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
3. Die Aufgaben des Kommunalunternehmens umfassen ferner Tätigkeiten zur Schaffung, zum Erhalt sowie zur Verwaltung von Wohnraum auf dem Gebiet des Landkreises Kronach, soweit diese Aufgabe von den kreisangehörigen Gemeinden gem. Art. 52 Abs. 1 LKrO auf den Landkreis übertragen worden ist. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung, Bereitstellung und dauerhafte Unterhaltung von sozialem/gefördertem Wohnraum zugunsten der Bevölkerung als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für den Landkreis Kronach.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, wird der Gesamtaufgabenbereich in die Bereiche „Strategische Aufgaben“ und „Operative Aufgaben“ aufgeteilt.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren durch Beschluss bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von

drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

3. Für das Kommunalunternehmen können Prokuristen bestellt werden.
4. Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er gibt sich mit Zustimmungsbeschluss des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung, in der Geschäftsgang und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands näher geregelt werden.
5. Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist dabei einzeln vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.
7. Der Vorstand hat dem Kreistag mindestens einmal im Jahr Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Das beinhaltet auch die Vorstellung der letzten vom Verwaltungsrat festgestellten Wirtschaftspläne.

§ 5

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat des Landkreises Kronach und 6 weiteren Mitgliedern.
2. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Kronach. Mit seiner Zustimmung kann der Kreistag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre. Auf Vorschlag des Verwaltungsratsvorsitzenden kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit Zustimmung des Stellvertreter des Landrates einen stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden durch Beschluss bestellen. Dieser ist neben dem Verwaltungsratsvorsitzenden einzeln zur Wahrnehmung von Befugnissen des Verwaltungsratsvorsitzenden, insb. aus §§ 6, 7 und 8 dieser Satzung befugt, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt.
3. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Organen des Landkreises Kronach auf Verlangen, darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens sowie den wesentlichen Feststellungen der örtlichen und überörtlichen Prüfung des Kommunalunternehmens zu geben; die Auskunft kann auch schriftlich erfolgen. Er legt dem Kreistag zeitnah den festgestellten Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und den Lagebericht vor.

4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Wahrnehmung des Mandats und die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats, deren Höhe vom Verwaltungsrat mittels einer Satzung festgelegt wird.
6. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Geschäftsgang und Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums näher geregelt werden.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
2. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck über den Ablauf der Unternehmensangelegenheiten zu unterrichten. Der Verwaltungsrat sowie der Verwaltungsratsvorsitzende können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a. Bestellung und Abberufung sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 - b. Erteilung und Widerruf von Prokuren, Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD.
 - c. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - d. Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen,
 - e. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 - f. Rückzahlung von Eigenkapital an den Träger,
 - g. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb,

Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall, bei Dauerschuldverhältnissen die Gesamtverpflichtung über die Laufzeit hinweg, den Betrag von 100.000 € einschließlich Umsatzsteuer überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,

- h. Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreiten, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- i. Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Vorstandsmitglieder und an Bedienstete des Kommunalunternehmens.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf Einladung seines Stellvertreters zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Beschlussvorschläge dies schriftlich beantragt.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit er nicht wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann, weitere sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abberufung von Organen des Unternehmens mit absoluter Mehrheit der Mitglieder gefasst, soweit nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen sitzungsleitenden Vorsitzenden. Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Erklärungen der sachverständigen Dritten sind auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern umgehend zu übersenden. Sie bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Lucas-Cranach-Campus“ KU durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i. V.), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).
3. Sind kein Vorstand und auch keine Vertreter bestellt oder der Vorstand und sein oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung, Auflösung

1. Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 79

LKrO. Darlehen dürfen nicht gewährt werden; Gehaltsvorschüsse sind auf die Höhe eines jeweiligen Monatsbezugs beschränkt.

2. Der Träger ist aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 S. 1, 14 Abs. 2 S. 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. Sie werden damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL tätig.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Träger unverzüglich zuzuleiten. § 27 KUV bleibt unberührt.
5. Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art 89 und Art 91 LKrO. Die Prüfungsberichte sind auch dem Landkreis zuzuleiten.
6. Das Vermögen des Kommunalunternehmens geht bei Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis Kronach über.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens, insbesondere nach Art. 27 Abs. 3 KUV, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Kronach in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 27.01.2020 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Kronach, 17.07.2023

Klaus Löffler
Landrat

Feiertagsrecht Schutz des Festes Mariä Himmelfahrt

Das Fest Mariä Himmelfahrt (15. August) ist in den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung ein gesetzlicher Feiertag.

An diesem Tag sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Das Fest Mariä Himmelfahrt ist in den Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung wie folgt geschützt:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.
2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von den Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 01.08.2023
Landratsamt

Zweckverband **53**
Wasserversorgung
Frankenwaldgruppe
in Kronach

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe in Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband

Wasserversorgung Frankenwaldgruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 3.192.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 2.324.400,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von + 867.700,00 €
 2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.869.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 2.293.700,00 €
und einem Saldo von + 576.200,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.370.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 5.101.700,00 €
und einem Saldo von ./ 2.731.500,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.676.371,00 €
und einem Saldo von ./ 1.676.371,00 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von ./ 3.831.671,00 €
- ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind 2023 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage wird 2023 mit einem Teilbetrag von 300.000,00 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 573.000 EUR festgesetzt (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Kronach, Ruppen 30, den 21.04.2023
Zweckverband Wasserversorgung
Frankenwaldgruppe

Peter Ebertsch
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe hat am 21. April 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde zur rechtsaufsichtlichen Stellungnahme an das Landratsamt Kronach übermittelt.

Die Haushaltssatzung kann für die Dauer Ihrer Gültigkeit mit den dazugehörigen Anlagen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ruppen 30, 96317 Kronach eingesehen werden.

Schulverband Pressig **54**

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressig (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pressig folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **776.600 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **61.900 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf

594.950 €

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 136 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **4.374,63 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **125.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Pressig, 13.07.2023
Schulverband Pressig

Stefan Heinlein
Schulverbandsvorsitzender

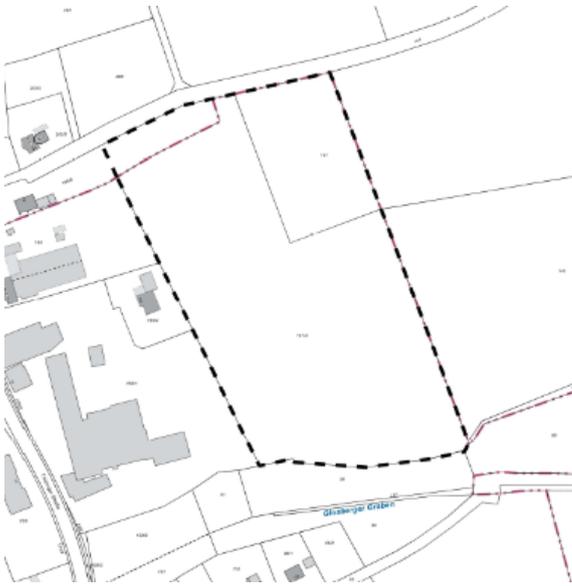
Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 24.07.2023 (Az. 20-941/23) von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Dienststunden gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der genannten Geschäftsstelle zur Einsicht bereit.

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bekanntmachung des Beschlusses zur
Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Kronach gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB;
65. Änderung Flächennutzungsplan Stadt
Kronach Gewerbegebiet „Hohenroth“
in Gundelsdorf**

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung vom 26.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 65. Änderung des Flächennutzungsplans Kronach beschlossen.

Geltungsbereich:

Der betroffene Planbereich, in welchem ein Gewerbegebiet „Hohenroth“ ausgewiesen werden soll, umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 161, 161/3 der Gemarkung Gundelsdorf sowie eine Teilfläche des Grundstückes mit der Flur Nr. 189/5 der Gemarkung Glosberg.



Der Lageplan des Bauamtes der Stadt Kronach vom 19.06.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses (siehe Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach kann im Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 145, während folgender Zeiten

vormittags:
Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, können telefonisch unter den Rufnummern: 09261/97274 bzw. 97279 vereinbart werden.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung und der Lageplan des Geltungsbereichs auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik „Rathaus & Politik“, „Amtliche Bekanntmachungen“, eingesehen werden.

Verfahrensart:

Der Flächennutzungsplan wird im Regelverfahren nach dem BauGB geändert.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Aufgrund sich häufender Anfragen nach Gewerbeflächen im Stadtgebiet Kronach und dem gleichzeitigen Mangel an diesen, soll zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kronach auf genannten Grundstücken ein Gewerbegebiet entstehen.

Kronach, 27.07.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

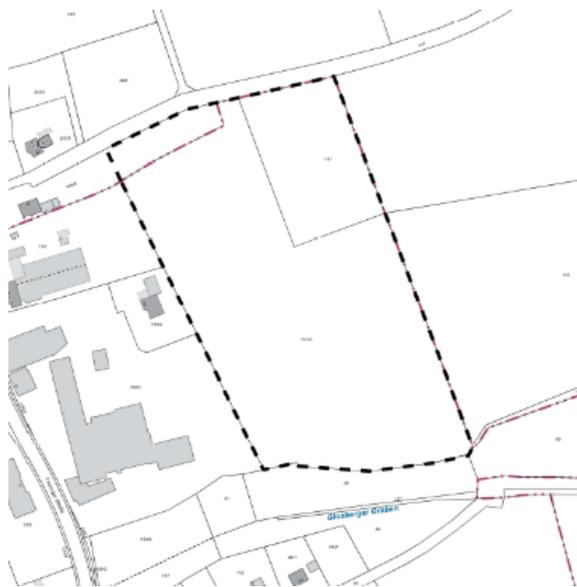
56

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bekanntmachung des Beschlusses zur
Aufstellung des Bebauungsplanes
„Hohenroth“ der Stadt Kronach
gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB;
Bebauungsplan Gewerbegebiet
„Hohenroth“ in Gundelsdorf**

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung vom 26.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hohenroth“ im Ortsteil Gundelsdorf beschlossen.

Geltungsbereich:

Der betroffene Planbereich, in welchem ein Gewerbegebiet „Hohenroth“ ausgewiesen werden soll, umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 161, 161/3 der Gemarkung Gundelsdorf sowie eine Teilfläche des Grundstückes mit der Flur Nr. 189/5 der Gemarkung Glosberg.



Der Lageplan des Bauamtes der Stadt Kronach vom 19.06.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Hohenroth“ ist Bestandteil des Beschlusses (siehe Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hohenroth“ im Ortsteil Gundelsdorf kann im Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 145, während folgender Zeiten

vormittags:
Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, können telefonisch unter den Rufnummern: 09261/97274 bzw. 97279 vereinbart werden.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung und der Lageplan des Geltungsbereichs auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik „Rathaus & Politik“, „Amtliche Bekanntmachungen“, eingesehen werden.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach dem BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Aufgrund sich häufender Anfragen nach Gewerbeflächen im Stadtgebiet Kronach und dem gleichzeitigen Mangel an diesen, soll zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes

Kronach auf genannten Grundstücken ein Gewerbegebiet entstehen.

Kronach, 27.07.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

57

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bekanntmachung des Beschlusses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach für das gesamte Stadtgebiet gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung vom 28.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kronach mit Landschaftsplan für das gesamte Stadtgebiet beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Gemarkungen Dobersgrund, Dörfles, Friesen, Fischbach, Gehülz, Glosberg, Gundelsdorf, Höfles, Knellendorf, Kronach, Neuses, Rotschreuth, Seelach, Vogtendorf, Wötzelsdorf und Ziegelerden.

Der Lageplan des Bauamtes der Stadt Kronach vom 28.11.2022 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses (siehe Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach mit Landschaftsplan kann im Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 145, während folgender Zeiten

vormittags:
Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, können telefonisch unter den Rufnummern: 09261/97274 bzw. 97279 vereinbart werden.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung und der Lageplan des Geltungsbereichs auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik „Rathaus & Politik“, „Amtliche Bekanntmachungen“, eingesehen werden.

Verfahrensart:

Der Flächennutzungsplan wird im Regelverfahren nach dem BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Kronach wurde im Jahr 1982 aufgestellt und hat seither 64 Änderungen durchlaufen. Eine Überprüfung des derzeitigen Planes ergab einige Unklarheiten und veraltete Darstellungen. Durch die vielen Änderungen ist das vormalige Gesamtkonzept der Planung nicht mehr nachvollziehbar. Darüber hinaus haben sich gegenüber 1982 die Rahmenbedingungen stark gewandelt.

Auskünfte für Bürger zum Flächennutzungsplan können immer schwieriger erteilt werden. Eine aktuelle Gesamtübersicht mit den 64 Änderungen ist mit dem vorhandenen Plan nicht gegeben.

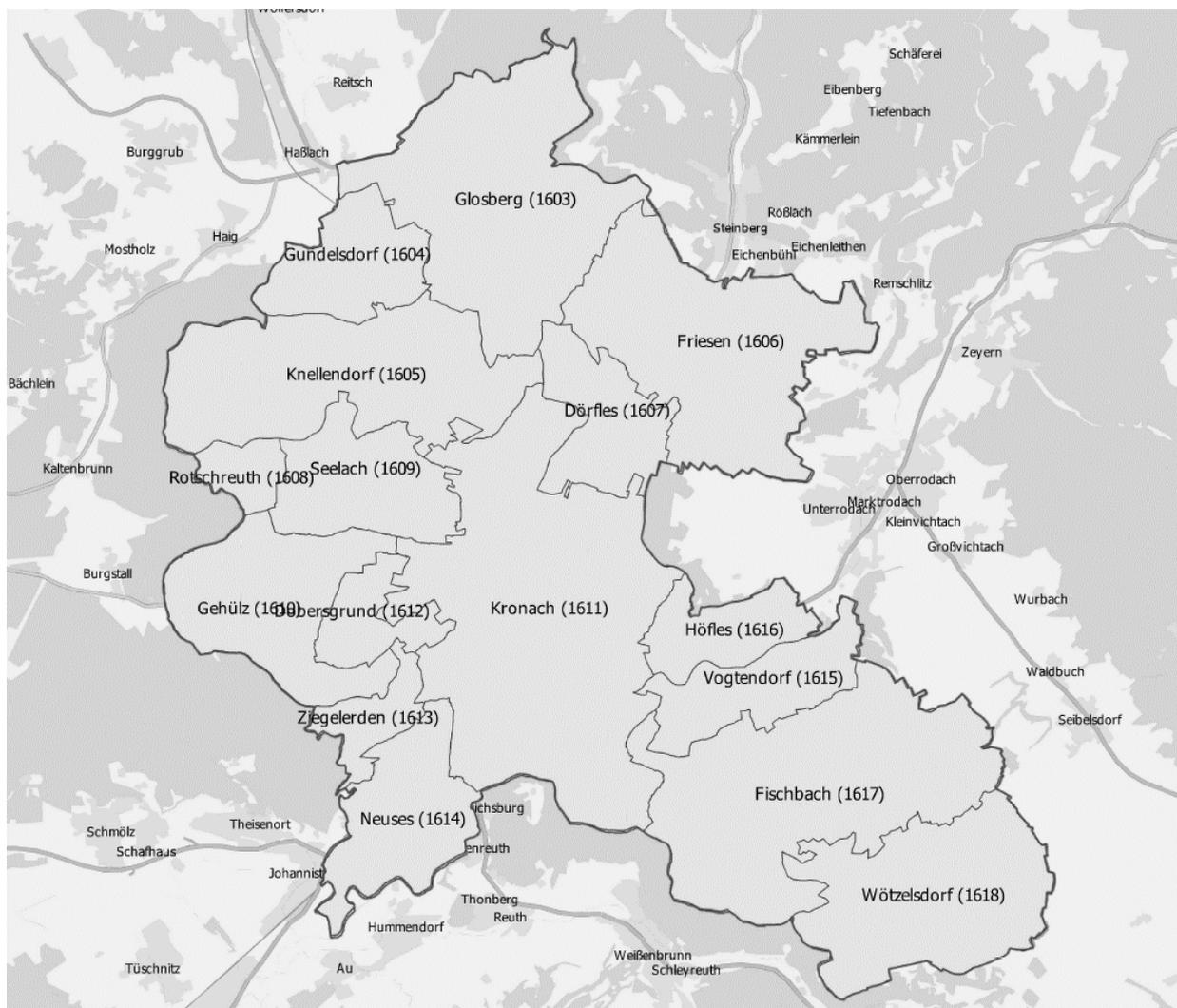
Vor dem Hintergrund des baldigen Abschlusses des ISEK-Verfahrens und o.g. Gründe ist eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach mit integriertem Landschaftsplan dringend erforderlich. Dies gewährleistet eine rechtssichere Bauleitplanung und kompetente Auskünfte für die Bürgerschaft.

Kronach, 27.07.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Bekanntmachung der Stadt Kronach vom 27.07.2023

(„Bauleitplanung der Stadt Kronach; - Bekanntmachung des Beschlusses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach für das gesamte Stadtgebiet gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB; hier: Aufstellungsbeschluss“)



Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat